

Wien, 21. Februar 2023

**An**

Frau Bundesministerin  
Leonore Gewessler, BA  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
1030 Wien, Radetzkystraße 2

Herr Bundesminister  
Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher  
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft  
1010 Wien, Stubenring 1

### **Offener Brief: Ausstieg aus dem Energiecharta-Vertrag**

*Sehr geehrte Frau Bundesministerin Gewessler!*

*Sehr geehrter Herr Bundesminister Kocher!*

Der Energiecharta-Vertrag (ECV) ist ein Hindernis für die Energiewende und die Einhaltung des 1,5 Grad Temperaturlimits im Pariser Klimavertrag. Er beinhaltet umstrittene Sonderklagerechte, die mit den Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie unvereinbar sind und räumt (fossilen) Energiekonzernen die Möglichkeit ein, Staaten vor privaten Schiedsgerichten zu verklagen, wenn sie Maßnahmen zum Klimaschutz, Energiepreisdeckel oder eine Übergewinnsteuer umsetzen wollen. Diese Sonderklagerechte werden von Konzernen auch intensiv genutzt: Mit 157 bekannten Fällen ist der Energiecharta-Vertrag das Investitionsabkommen mit den meisten Streitfällen weltweit.

Spanien, Polen, die Niederlande, Frankreich, Slowenien, Deutschland und Luxemburg haben angekündigt, aus dem ECV auszusteigen. Italien hat bereits 2016 seinen Austritt erklärt. Gemeinsam repräsentieren diese Länder mehr als 70 Prozent der Bevölkerung der EU.

**Wir fordern die österreichische Bundesregierung daher auf, sich für einen koordinierten Ausstieg der EU, der Euratom und aller EU-Mitgliedstaaten aus dem Energiecharta-Vertrag einzusetzen.**

In den 157 bekannten Streitfällen mussten Staaten bereits mehr als 45 Milliarden Euro an Energiekonzerne und Investoren zahlen - auf Kosten der Allgemeinheit. Rund zwei Drittel der Fälle betreffen EU-interne Streitigkeiten. Der Europäische Gerichtshof hat 2021 in der Rechtssache Komstroy (C-741/19) entschieden, dass EU-interne Schiedsverfahren nicht mit Unionsrecht vereinbar sind. Dennoch werden weiterhin EU-interne Sachverhalte vor Schiedsgerichte gebracht: Allein im vergangenen Jahr war das sieben Mal der Fall.

**Die ECV-Reform ist als gescheitert zu betrachten.** Am 24. Juni 2022 wurde eine Grundsatzvereinbarung über die Reform getroffen. Die Vertragsparteien hatten bis zum 22.

November 2022 Zeit zu prüfen, ob sie die Ergebnisse annehmen. Der notwendige Beschluss im EU-Ministerrat kam jedoch nicht zustande. Nur zwei Tage später forderte das Europäische Parlament in einer Resolution klar den gemeinsamen und koordinierten Ausstieg aus dem ECV. Mittlerweile hat auch die EU-Kommission eingeräumt, dass ein Ausstieg aus dem Vertrag „unvermeidbar“ sein könne. Angesichts dessen und vor dem Hintergrund der Klimaziele und der aktuellen Energie- und Inflationskrise muss die Reform des ECV als gescheitert angesehen werden.

### **Die ECV-Reform bringt keine Lösung für grundlegende Probleme:**

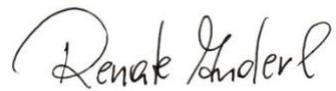
- Auch der reformierte Vertrag ist **nicht mit dem Pariser-Abkommen vereinbar**: Mit der Reform sollen zwar Investitionen in fossile Energieträger nicht mehr geschützt werden. Bis es so weit ist, gelten aber lange Übergangsfristen. Außerdem betrifft dies nur die EU-Staaten und das Vereinigte Königreich, nicht jedoch die mehr als 20 übrigen Vertragsparteien.
- Der **Schutz von Investitionen in Atomenergie** bleibt unverändert bestehen.
- **Umstrittene Sonderklagerechte für Konzerne (ISDS) bleiben bestehen**: Energiekonzerne und Investoren können Staaten weiterhin vor privaten Schiedsgerichten klagen. Durch die Reform könnten die Streitfälle sogar zunehmen, weil zusätzliche Energieträger wie Wasserstoff und Biomasse geschützt werden. Das Risiko horrender Schadenersatzzahlungen auf dem Rücken der Allgemeinheit steigt dadurch.
- Auch bei **Gesetzen, die darauf abzielen, den Energiepreis für Haushalte zu regulieren, drohen Schadenersatzklagen auf der Grundlage des ECV**. Gegen Ungarn wurde etwa eine Klage in Millionenhöhe eingebracht, weil ein Sozialgesetz die Senkung der Stromkosten für Haushalte mit niedrigem Einkommen vorsah. Besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Inflationskrise gewinnt der Handlungsspielraum der Regierung hier noch mehr Bedeutung.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die Reform ab und fordern den Ausstieg aus dem ECV. Manche befürworten die Vorgehensweise, zuerst der Reform zuzustimmen und danach aus dem ECV auszutreten. Aus unserer Sicht gilt es, im Kampf gegen die Klimakrise keine Zeit zu verlieren und muss der Ausstieg rasch erfolgen. Darüber hinaus muss die im ECV enthaltene „Sunset Clause“ eliminiert werden. Diese Klausel sieht vor, dass bei einem Ausstieg aus dem Vertrag der Schutz für bereits getätigte (fossile) Investitionen für die unglaubliche Dauer von 20 Jahren fortbesteht. Die EU-Kommission arbeitet bereits an einem Abkommen, das die Anwendbarkeit der Klausel bei Klagen von EU-Investoren gegen EU-Staaten ausschließen soll. Ein ähnliches Abkommen kann auch den übrigen ECV-Vertragsparteien vorgeschlagen werden.

Wir haben die Ankündigung der Bundesregierung vom 20. November 2022, den Ausstieg Österreichs aus dem ECV zu prüfen, positiv zur Kenntnis genommen. Angesichts der bevorstehenden entscheidenden Energiecharta-Konferenz im April 2023 fordern wir den koordinierten Ausstieg der EU und aller EU-Mitgliedstaaten aus dem ECV, bzw., sollte dies nicht gelingen, den Ausstieg Österreichs.

Wir würden uns über ein Gespräch bezüglich der österreichischen Position zum Energiecharta-Vertrag freuen.

Mit freundlichen Grüßen,



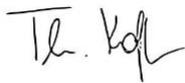
Renate Anderl (Arbeiterkammer)



Lena Gerdes (Attac)



Wolfgang Katzian (ÖGB)



Theresa Kofler (Anders Handeln)



Adam Pawloff (Greenpeace)



Agnes Zauner (Global 2000)